

**Satzung über die Straßenreinigung  
und den Winterdienst  
in der Gemeinde Salztal  
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat Salztal in seiner Sitzung am 28. August 2018 für das Gebiet der Gemeinde Salztal folgende Satzung:

**§ 1 Übertragung der Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 – 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (Verpflichtete), der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke, übertragen (Straßenanlieger).

(2) Die Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle in den Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landstraßen.

(3) Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

**§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslagen alle öffentliche Straßen (§ 3 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslagen die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs.1 Ziff. 4 StrG LSA)

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Standspuren
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinne,
- d) die Gehwege und Straßenborde,
- e) Böschungen, Stützmauern
- f) die Überwege,
- g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Häufigkeit der Straßenreinigung und des Winterdienstes**

(1) Soweit die Straßenreinigung gemäß § 2 (2) den nach § 4 Verpflichteten der Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen in den Straßen gemäß dieser Satzung übertragen worden ist, haben die Verpflichteten die Straßenreinigung vor Sonn- und Feiertagen, mindestens jedoch einmal wöchentlich generell bis spätestens 20:00 Uhr durchzuführen.

(2) Für den zeitlichen Ablauf der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Straßen, auf denen die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde Salzatal obliegt, wird ein Straßenreinigungs- und Winterdienstplan aufgestellt.

(3) Die Gemeinde Salzatal führt die nicht übertragene winterliche Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und dem nach diesen Kriterien aufgestellten Winterdienstplan durch.

### **§ 4 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

### **§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von, Laub, Kehricht, Schmutz und sonstigen Abfällen. Unrat oder Müll von unbefestigten Seitenstreifen oder Gehwegen ist abzuharken.

(2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleibt, dass die Verpflichteten die Verunreinigung nach Maßgabe dieser Satzung beseitigen.

(3) Bei der Straßenreinigung sind besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten. Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn noch Straßensinkkästen sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder anderen öffentlichen Anlagen zugeführt werden.

(4) Übermäßiger Staubentwicklung während der Straßenreinigung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen, soweit diese nicht behördlich angeordneten Maßnahmen zum Wassersparen entgegenstehen.

(5) Bei der Reinigung sind solche Gerätschaften einzusetzen, mit denen keine Beschädigungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entstehen.

## **§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes**

(1) Der übertragene Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee und Eisglätte auf den Gehwegen, grundsätzlich mit handelsüblichen Mitteln. Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden.

(2) Der Winterdienst für die Bushaltestellen erfolgt durch die Gemeinde.

(3) Der übertragene Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:30 Uhr bis 20:00 Uhr durchzuführen, soweit nicht besondere Umstände ein unverzügliches Handeln erfordern.

(4) Bei der Durchführung des Winterdienstes sind besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.

(5) Die bei der Durchführung des Winterdienstes geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach Umständen unvermeidbar behindert wird. Benachbarte Verpflichtete haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für den Benutzer der geräumten Verkehrsfläche eine zusammenhängende benutzbare Fläche ergibt. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Nach der Schnee- und Eisschmelze ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 des KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Satzung seiner Straßenreinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.
2. entgegen § 3 die Reinigungszeiten nicht beachtet und der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EURO geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher als auch in weiblicher Form.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Die Straßenreinigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Beesenstedt vom 28. Februar 2002
- die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Bennstedt vom 13. August 2002
- die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Fienstedt vom 18. Dezember 2003
- die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Kloschwitz vom 12. April 2007
- die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Lieskau vom 6. November 2004
- die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Salzmünde vom 27. Januar 2000
- die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Schochwitz vom 19. Oktober 2005
- die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Zappendorf vom 25. Januar 2000

Salzatal, den 13. September 2018

gez. Zimmermann  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel-